II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES
vom 19. Dezember 1972
zur Verlängerung der Mindestpreisregelung

(72/424/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Entscheidung vom 4. April 1962 über Mindestpreise [1] die objektiven Kriterien für die Schaffung von Mindestpreissystemen und die Festsetzung der Mindestpreise bestimmt.

Der Rat hat mit seiner Entscheidung vom 20. Dezember 1969 [2] für die betreffenden Mitgliedstaaten die am 31. Dezember 1969 bestehende Mindestpreisregelung verlängert; er hat jedoch an Stelle der Mindestpreise die Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Speiseessig nach Deutschland sowie bei der Einfuhr von Saatkartoffeln und bestimmten Fischereierzeugnissen nach Frankreich genehmigt.

Die Entscheidung vom 20. Dezember 1969, die bis zum 31. Dezember 1970 befristet war, wurde nacheinander durch die Entscheidung vom 15. Dezember 1970 [3] und durch die Entscheidung vom 20. Dezember 1971 [4] verlängert; bei diesen Verlängerungen hat der Rat der Tatsache Rechnung getragen, daß für Weinessig und Fischereierzeugnisse im Sinne der Entscheidung vom 20. Dezember 1969 die Ermächtigung der betreffenden Mitgliedstaaten zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe an Stelle der Mindestpreise zum Zeitpunkt der Anwendung der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation jeweils abgelaufen war, und zwar am 1. Juni 1970 mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [5] und am 1. Februar 1971 mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [6].

Für die Erzeugnisse, für die die genannte Entscheidung weiterhin gilt, d. h. für Kartoffeln einschließlich Saatkartoffeln und für Speiseessig, ausgenommen Weinessig, werden am 31. Dezember 1972 noch keine Vorschriften einer gemeinsamen Marktorganisation anwendbar sein; die Geltungsdauer der Entscheidung vom 20. Dezember 1969 ist für den Zeitraum, der für

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 995/62.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 27. 12. 1970, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1972, S. 23.
(5) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.

die Durchführung der genannten Maßnahmen erforderlich ist, und zwar bis spätestens 31. Dezember 1973 zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung, zuletzt geändert durch die Entscheidung vom 20. Dezember 1971, wird das Datum des 31. Dezember 1972 durch das Datum des 31. Dezember 1973 ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS